baf bie vom Beklagten burch Substituirung von Globushälften an Stelle ber früheren Medaillons gebilbete neue Marke eine Nachahmung bes klägerischen Waarenzeichens nicht enthalte. Wenn beute ber Magerische Bertreter dies in Zweifel gezogen bat, fo tann hierauf offenbar nichts ankommen und es ift übrigens flar, daß bie neue aus ber Figur ber Helvetia und ben zwei Globushälften bestehende Marke bes Beflagten von dem klägerischen Beichen durchaus verschieden und bemsel= ben keineswegs täuschend ähnlich ift. Es kann sich also nur fragen, ob die frühere, kondemnirte Marke bes Beklagten auf ben vorhandenen Papiervorräthen durch das Ueberkleben ihrer darafteristischen Bestandtheile mit Theisen ber neuen Marke in einer hinlängliche Gemähr darbietenden Art vernichtet worden fei, bas beift ob das Uebertleben in solcher Beise stattgefunden babe, daß ein Widerzutagetreten der alten Marke nach Ablösung der Globusausschnitte als ausgeschlossen erscheine. Diese Frage ist aber eine Thatfrage, hinsichtlich welcher bas Bundes= gericht an die Entscheidung ber Vorinstanz gebunden ift und es muß also bei ber kantonalen Entscheidung sein Bewenden haben. Uebrigens ift, auch abgesehen hiervon, flar, bag ber Kläger jedenfalls zu weit geht, wenn er die Beschlagnahme resp. Bernichtung ber mit ber alten Marte versehenen Papiervorräthe u. f. w. verlangt. Denn es gibt ja unzweifelhaft auch andere, durchaus sichere, Mittel ber Bernichtung ber alten Marke (welche einzig Kläger zu fordern berechtigt ist) als die Bernichtung ber Papiervorrathe (wie Ueberbrucken u. f. w. ber Marte). Demnach fallen aber offenbar sämmtliche auf bie größere Marke bezüglichen Begehren bes Klägers als unbegründet babin.

b. Bezüglich der kleinen Marke sodann (rücksichtlich welcher blos das Begehren um Beschlagnahme der Papiervorräthe u. s. w. noch streitig ist) ist vom Kläger vor den kantonalen Instanzen nicht dargethan auch, ein Beweis dafür (durch Augenschein u. s. w.) nicht angetreten worden, daß entgegen den Erksärungen des Beklagten mit dieser Marke bezeichnete Papiervorräthe u. s. w. noch vorhanden seien. Das betressende Rekursbegehren des Klägers erscheint daher ohne weiters als unbegründet, wobei indeß immerhin von der Erklärung des Beklagten,

daß er die mit der kleineren Marke bezeichneten Papiervorräthe u. s. w. vollständig beseitigt habe, im Dispositiv dieses Urtheils Vormerk genommen werden mag.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Die Weiterziehung des Alägers gegen das Urtheil des Kantonsgerichtes von St. Gallen vom 6. August 1884 wird als unbegründet abgewiesen und es hat demnach in allen Theilen bei diesem Urtheile sein Bewenden, wobei indeh von der Erstlärung des Beklagten, daß er die mit der kleinen Marke bezeichneten Kapiervorräthe und Waarenpackungen vollständig beseitigt habe, ausdrücklich Vormerk genommen wird.

V. Obligationenrecht. — Droit des obligations.

- 91. Entscheid vom 18. Oktober 1884 in Sachen Gruner-Haller & Cie.
- A. Durch Urtheil vom 18. Juli 1884 hat der Appellationsund Kassationshof des Kantons Bern (II. Civilabtheilung) erkannt:
- 1. Der Einspruchsklägerin, Berner Handelsbank in Bern, ist das Rechtsbegehren ihrer Einspruchsklage insoweit zugesprochen, als es die Ausweisung der Einspruchsbeklagten aus Klasse IIIa für einen Betrag von 4377 Fr. 75 Cts. betrifft.
- 2. Die Beklagten Gruner-Haller & Cie. haben 3/5 der erstinstanzlichen Rosten, sowie die Rekurskosten, welcher zugesprochene Kostentheil im Ganzen auf 163 Fr. bestimmt wird, an die Klägerin, Berner Handelsbank, zu bezahlen.
- B. Gegen dieses Urtheil erklärten die Einspruchsbeklagten Gruner-Haller & Cie. die Weiterziehung an das Bundesgericht. Bei der heutigen Verhandlung beantragt ihr Anwalt, es sei in Abänderung des obergerichtlichen Urtheils die Einspruchsklage der Berner Handelsbank abzuweisen unter Kostenfolge. Dagegen

heantraat ber Anwalt der Refursbeklagten : es fei auf die gegnerische Weiterziehung nicht einzutreten, eventuell es sei bieselbe abzuweisen und das obergerichtliche Urtheil zu bestätigen unter Rostenfolge.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. In bem Geltstage bes gewesenen Cigarrenfabrifanten 3. G. Summer in Bern erhielten Die Bantiers Gruner-Saller & Cie. in Bern, geftütt auf einen Fauftpfandvertrag vom 18. Oftober 1882 mit Rachtrag vom 1. November gleichen Sabres, für den entsprechenden Theil einer Forderung von 20,411 Fr. 35 Cts. privilegirte Unweisung in Klasse IIIa auf verschiedene Partien Tabat resp. auf beren auf 4377 Fr. 75 Cts. ansteigenden Erlös. Diese Anweisung wurde von der Berner Sandelsbank in Bern im Wege ber Ginspruchstlage angefochten. Diefelbe beantragte, es sei diese Anweisung aufzuheben berm, jurudiglieben und die Berner Sandelsbant für einen entsprechenden Theil ihrer Forderung von 16,702 Fr. 5 Cts. auf bas baburch frei werdende Massebermögen anzuweisen unter Roftenfolge. Entgegen bem auf Abweisung berselben gerichteten Antrage ber Ginspruchsbeklagten wurde diese Ginspruchsklage in erster und zweiter Inftang gutgeheißen, weil ber Fauftpfandvertrag vom 18. Oftober 1882 mit Nachtrag vom 1. November 1882 nach den biefur noch mafgebenden Bestimmungen bes bernischen Civilgesethuches wegen formeller Mängel ungultig sei und somit für Gruner= Saller & Cie. ein Recht auf vorzugsweise Befriedigung aus den als Pfand verschriebenen Gegen= ständen nicht begründe. In ber Motivirung des zweitinstang= lichen Urtheils ift beigefügt : "Dom Bestehen eines Retentions. "rechtes von Gruner=Baller & Cie. an fraglichem Tabat ift "weder in der bezüglichen Ansprache noch in den Prozegaften "irgendwelche Erwähnung gethan und es barf mithin auf biesen "von den Beklagten erst heute geltend gemachten eventuellen "Standpunkt nicht eingetreten werden."

2. Bur Begründung feiner Beschwerbe bat ber Anwalt ber Refurrenten im Wesentlichen geltend gemacht : Die Frage, ob die Refurrenten an dem fraglichen Tabat ein Faustpfandrecht erworben haben, sei, nach Art. 884 des Obligationenrechtes, nach

eidgenössischem, nicht nach fantonalem Rechte zu beurtheilen und nach dem eidgenöffischen Obligationenrechte sei der Faustpfandvertrag vom 18. Oftober 1882 gultig. Selbst wenn dies ver= neint werden follte übrigens, fo fei die Beschwerde bennoch begrundet; denn wenn nicht ein Faustpfandrecht, so haben die Refurrenten doch jedenfalls ein Retentionsrecht an bem berpfändeten Tabat anzusprechen. In dieser Richtung sei nach Art. 887 des Obligationenrechtes unzweifelhaft eidgenösfisches Recht maßgebend und es seien nun in casu alle vom Gesetze (Art. 224 u. ff. bes Obligationenrechtes) für Begründung eines Retentions. rechtes geforberten Boraussehungen vorhanden gewesen; auch set bieses Recht burch Auslieferung bes Retentionsobjektes an bie Ronfursmaffe nicht untergegangen. Daß bie Refurrenten in ihrer Konfurseingabe und vor der ersten fantonalen Instanz nicht ausbrücklich ein Retentionsrecht in Unspruch genommen haben, sei gleichgültig; benn bas Retentionsrecht sei lediglich ein Pfandrecht mit ichwächerer Wirfung. Die Geltendmachung bes Kaustvfandrechtes involvire also diejenige bes Retentions= rechtes. Ihr Rechtsbegehren sei ausschlieflich auf Lokation in Rlaffe III a gerichtet gemefen ; die Behauptung eines Retentions. rechtes falle in das Gebiet ber, vom Richter ex officio zu prüfenden, rechtlichen Begründung dieses Begehrens und es könne also von einer Bräflusion nicht bie Rede sein.

3. Das Bundesgericht ift formell tompetent, ba der gesetliche Streitwerth gegeben ift und die Refurrenten behaupten, die zweit. instanzliche Entscheibung verlete verschiedene Bestimmungen be8 eidgenöffischen Obligationenrechtes. Die Beschwerde erscheint in-

bef als unbegrundet, benn :

a. Die Gultigkeit bes Fauftpfandvertrages vom 18. Oftober 1882 ift unzweifelhaft nach dem zur Beit seines Abschlusses geltenben kantonalen und nicht nach eidgenösfischem Rechte ju beurtheilen. Die Berufung ber Refurrenten auf Art. 884 bes Obligationenrechtes ift offenbar vollständig verfehlt; benn biefe Gesetsbestimmung erklärt ja expressis verbis nur für die Wir= fungen früher begründeter Mobiliarpfandrechte, feineswegs bagegen für bie Gultigfeit des Begrundungsaftes bas eibgenöf. fifche Obligationenrecht als mafgebend. In letterer Beziehung

hat es demnach bei der in Art. 883 ausgesprochenen Regel der Nichtrückwirkung des neuen Gesetzes sein Bewenden. Auf eine Prüfung der Frage, ob die Rekurrenten an der fraglichen Waare ein Faustpfandrecht gültig erworben haben, kann somit das Bundesgericht nicht eintreten.

b. Cbensowenig kann bas Bundesgericht untersuchen, ob den Refurrenten ein Retentionsrecht zugestanden habe. Das Obergericht hat die Beurtheilung dieser Frage aus prozessualen Gründen, b. h. beghalb abgelehnt, weil die bezügliche Behauptung erst in der Appellationsinstanz vorgebracht worden und baber verspätet sei. Sierin tann eine Berletzung des eibgenosfischen Privatrechtes nicht gefunden werden, vielmehr beruht diese Entscheidung durchaus auf einer, der Nachprüfung des Bundesgerichtes fich entriebenden. Anwendung des fantonalen Prozefrechtes. Die Behauptung ber Refurrenten nämlich, daß bie Geltendmachung eines Pfandrechtes Diejenige bes Retentions= rechtes in fich enthalte, ift gewiß unbegründet, benn (fonventionelles) Mobiliarpfandrecht und Retentionsrecht find ja, wie feiner nähern Ausführung bedarf, in ihrem Thatbestande und ihren Wirfungen verschiedene Rechte. Die nachträgliche Behauptung eines Retentionsrechtes durch die Refurrenten enthielt demnach. wenn auch badurch, da das Petit ber Refurrenten lediglich auf Lokation in Rlaffe III a gerichtet war, nicht ein neuer Unspruch erhoben wurde, doch jedenfalls die Geltendmachung eines neuen felbständigen Angriffsmittels, eine Berstärfung des juristischen Rlagefundamentes. Inwiefern nun neue Borbringen in diefer Richtung auch in ber Berufungsinstanz noch julaffig feien, entscheidet sich nicht nach eidgenössischem Brivatrecht, sondern nach fantonalem Brozefrecht.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Die Beschwerde der Rekurrenten wird als unbegründet abgewiesen und es hat demnach in allen Theilen bei dem Urtheile des Appellations= und Kassationshofes des Kantons Bern (II. Civilabtheilung) vom 18. Juli 1884 sein Bewenden.

92. Entscheid vom 11. Ottober 1884 in Sachen Haster.

A. Durch Urtheil vom 19. Juli 1884 hat das Obergericht des Kantons Solothurn erkannt: Der Berantworter ist gehalten, dem Kläger 7500 Fr. nebst Zins seit 15. September 1883 à 5 % u bezahlen. Widerbeklagte ist nicht gehalten, dem Widerkläger 1090 Fr. und Zins ab 7500 Fr. vom 26. September bis 23. Oktober 1883 à 5 % und vom 23. Oktober 1883 an à 2 % zu bezahlen. Der Berantworter Hasler hat die Kosten des Prozesses mit 30 Fr. Vortragsgebühr im Gesammtbetrage von 197 Fr. 10 Cts. zu bezahlen. Die Gerichtsgebühr ist auf 40 Fr. festgesetzt.

B. Gegen bieses Urtheil erklärte ber Beklagte, Johann Hasler, bie Weiterziehung an bas Bundesgericht. Bei ber heutigen

Berhandlung beantragt sein Anwalt:

1. Es sei dem Beklagten der Beweis zu Beweissatz 16 seiner Alagebeantwortung lautend: "An die 30 Fr., welche Berant"worter am 14. August 1883 zum Ankause eines Looses 4.
"Alasse auf die Post legte, hat ihm seine Shefrau 18 Fr. 50 Cts.
"gegeben und den Rest hat Berantworter selbst zugelegt," zu gestatten. Eventuell.

2. Die Klage set abzuweisen unter Kostenfolge.

Dagegen trägt der Bertreter des Alägers auf Abweisung der gegnerischen Beschwerde und Bestätigung des zweitinstanzlichen Urtheils unter Kostenfolge an.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Johann Hasler, Schuster in Grenchen und Jakob Knuchel, Lederhändler in Büren, Kantons Bern, hatten sich im Jahre 1883 gemeinschaftlich mit einem ganzen Loose bei der 284. Klassensotterie der Stadt Hamburg betheiligt, unter der Berabsredung, daß die Einsätze zu gleichen Theisen bezahlt und auch ein allfälliger Gewinn zu gleichen Theisen vertheilt werden solle. Bei den drei ersten Ziehungen erzielten sie keinen Gewinn; dagegen siel bei der am 22. und 23. August 1883 stattgefundenen vierten Ziehung auf das betreffende Loos 4. Klasse ein Ge-